



Bestellung

Ich bestelle hiermit verbindlich die Benützung der **Plakatwand**
in **2232 Deutsch-Wagram, B8 / Fasangasse**
(Grst.Nr. 1789, KG Deutsch-Wagram)
für folgende Kalenderwochen 2024:

vom
vom
vom

Name / Rechnungsanschrift:

Adresse:

E-Mail oder Tel. Nr.:

FN (falls vorhanden):

Das Benützungsentgelt beträgt € 161,- pro Woche.

Für jede weitere Woche im direkten Anschluss beträgt das Benützungsentgelt
€ 107,-.

Sollten demnach mehrere Einzelwochen verteilt auf das gesamte Jahr gebucht
werden, beträgt das Entgelt jeweils € 161,- pro Woche.

Zuzüglich wird die gesetzliche Werbeabgabe (gemäß Werbeabgabegesetz 2000,
BGBl. 29/2000 idgF) in Rechnung gestellt.

Weiters gelten die folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Das Benützungsentgelt umfasst ausschließlich das Recht zur Benützung der Werbetafel.
Die Plakatierung ist davon nicht erfasst, sodass diese vom Benutzer selbst – bzw. durch
eine von dieser beauftragten Person oder Firma – auf dessen Kosten durchzuführen ist.
2. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem die Werbetafel zugewiesen worden ist oder der sie
tatsächlich benützt.
3. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Benützungsentgelte erforderlichen
Angaben richtig und vollständig zu machen.
4. Für den Fall des Zahlungsverzuges wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 %
verrechnet.
5. Das Benützungsentgelt wird sofort bei Anmeldung für die gesamte Dauer der Benützung
fällig und ist sofort zu entrichten.
6. Eine Rückzahlung des Benützungsentgeltes erfolgt nur dann, wenn die Benützung aus
Gründen, die die Stadtgemeinde zu vertreten hat, unmöglich wird. Dazu zählt
insbesondere ein Untergang bzw. Verkauf der Werbetafel mit sofortiger Beendigung der
Benützung.
7. Bei sofortiger Beendigung der Benützung infolge eines Verstoßes gegen diese
Bestimmungen durch den Benutzer erfolgt in keinem Fall eine Rückzahlung.

8. Die Vergabe der Benützung erfolgt grundsätzlich nur wochenweise (Montag bis Sonntag). Die Plakatierung kann somit immer erst ab Montag erfolgen.
9. Die Werbetafel wird vom Benutzer in ordnungsgemäßem und brauchbarem Zustand übernommen und ist von diesem pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu verwenden.
10. Die Werbetafel dient ausschließlich Werbezwecken. Eine Verwendung für politische Werbung ist nicht zulässig.
11. Die Stadtgemeinde kann jederzeit aufgrund von Eigenbedarf eine bereits vorab angemeldete Benützung untersagen. In diesem Fall gebührt kein Ersatz des Schadens. Über diese Bestimmung wurde jeder Benutzer bei Anmeldung ausdrücklich informiert.
12. In folgenden Fällen ist die Stadtgemeinde zur sofortigen Beendigung der Benützung berechtigt:
 - a. Verstöße gegen die gegenständlichen Regelungen zur Benützung,
 - b. allfällige Rechtsstreitigkeiten mit dem bisherigen Betreiber (Firma Gewista),
 - c. der Untergang der Werbetafel (dies z.B. infolge Herausgabeverpflichtung an Firma Gewista oder andere Anspruchsberechtigte)
 - d. ein allfälliger Verkauf der Werbetafel,
 - e. die fehlende oder nicht zeitgerechte Entrichtung des Benützungsentgelts.Eine Rückerstattung des Benützungsentgelts erfolgt nur in den Fällen zu lit. b, c und d obgenannter Aufzählung.
13. Jeder Benutzer ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Stadtgemeinde ohne Verzug ernste Schäden an der Plakatwand zu melden.
14. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus einer unsachgemäßen Behandlung der Werbetafel entstehen. Die Beklebung hat daher nur mit geeigneten Klebstoffen zu erfolgen. Bei Verwendung eines ungeeigneten Klebers hat der Benutzer diesen zu entfernen. Im Falle der Untätigkeit wird die Stadtgemeinde die Entfernung auf Kosten des Benützers veranlassen.
15. Der Benutzer hat eine vorübergehende Veränderung bzw. kurzfristige Unterbrechungen seiner Benützung zu dulden, wenn dies zur Durchführung von Arbeiten oder zur Behebung ernster Schäden notwendig und zweckmäßig ist.
16. Jegliche Arbeiten und Veränderungen der Werbetafel durch den Benutzer sind unzulässig.
17. Die Überlassung der Werbetafel an Dritte ist nicht gestattet.
18. Nach Beendigung der Benützung ist die Werbetafel in gleich gutem Zustand wie bei Übernahme zurückzustellen. Für Schäden, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, haftet der Benutzer. Dazu zählen insbesondere Kosten zur Entfernung von unsachgemäß angebrachter Plakatierung, Reinigungskosten uä.
19. Erfolgt die Benützung des Bestandobjektes durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Personengesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, oder einen Verein, so übernimmt der für die Gesellschaft/den Verein unterfertigende Geschäftsführer/Vereinsobmann die persönliche Haftung für alle Verbindlichkeiten als ursprünglicher Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

Unterschrift:

Datum: